

15.03.2017

Beschlussvorlage Nr. 2017/067

öffentlich

Bezugsvorlage Nr.

2. Änderungssatzung zur Satzung über die Entschädigung der Mitglieder kommunaler Vertretungen, der Ehrenbeamtinnen und Ehrenbeamten und der sonstigen ehrenamtlich Tätigen in der Stadt Neustadt a. Rbge. (Entschädigungssatzung)

Gremium	Sitzung am	TOP	Beschluss		Stimmen			
			Vor-schlag	abwei-chend	einst.	Ja	Nein	Enth.
Verwaltungsausschuss	10.04.2017 -							
Rat	27.04.2017 -							

Beschlussvorschlag

Der Rat der Stadt Neustadt a. Rbge. beschließt die 2. Änderungssatzung zur Satzung über die Entschädigung der Mitglieder kommunaler Vertretungen, der Ehrenbeamtinnen und Ehrenbeamten und der sonstigen ehrenamtlich Tätigen in der Stadt Neustadt a. Rbge. (Entschädigungssatzung) vom 04.10.2012 in der der Vorlage beigelegten Fassung.

Eine Ausfertigung der Satzung wird zum Bestandteil des Protokolls erklärt.

Anlass und Ziele

Laut Ratsbeschluss vom 16.02.2017 soll für die Teilnahme an den Sitzungen des Sach- und Fachgremiums zum Rathausneubau eine Aufwandsentschädigung gezahlt werden. Hierzu muss die städtische Entschädigungssatzung geändert werden.

Finanzielle Auswirkungen			
Haushaltsjahr: ab 2017			
Produkt/Investitionsnummer: Haushaltsstelle 1110650.0960100, Investitionsnr. 1110650.132 Pos. 2			
	einmalig		jährlich
Ertrag/Einzahlung		EUR	EUR
Aufwand/Auszahlung		EUR	ca. 5.500,- EUR
Saldo		EUR	EUR

Begründung

Laut Ratsbeschluss vom 16.02.2017 sollen die Mitglieder des Sach- und Fachgremiums zum Rathausneubau für die Teilnahme an den Sitzungen des Gremiums eine Aufwandsentschädigung analog zur städtischen Entschädigungssatzung erhalten. Gemäß § 44 Abs. 2 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) sind

Einzelheiten zur Entschädigung ehrenamtlich Tätiger durch Satzung zu regeln. Da die städtische Entschädigungssatzung bisher keine Möglichkeit für eine Aufwandsentschädigung für nicht dem Rat angehörende Mitglieder von Sach- und Fachgremien vorsieht, muss eine entsprechende Regelung in Form einer Satzungsänderung getroffen werden.

Die Verwaltung empfiehlt, in diesem Zuge auch die bisher nicht vorhandene Möglichkeit der Entschädigung von nicht dem Rat angehörenden Beiratsmitgliedern in die Entschädigungssatzung aufzunehmen.

Vor diesem Hintergrund ist folgende Änderung zu § 4 der städtischen Entschädigungssatzung vorgesehen:

§ 4 Entschädigung der nicht dem Rat angehörenden Ausschussmitglieder und der Mitglieder von Beiräten und Sach- und Fachgremien

- (3) *Die nicht dem Rat angehörenden Mitglieder von Beiräten und Sach- und Fachgremien können eine Aufwandsentschädigung analog zur Entschädigung der Ratsfrauen und Ratsherren nach §§ 2 Abs. 1 b), 7, 8 und 9 dieser Satzung erhalten.*

Die Entscheidung über die Entschädigung des Gremiums trifft der Rat.

(3) alt wird (4) neu

Analog zur Entschädigung der Ratsmitglieder soll auch für nicht dem Rat angehörende Mitglieder von Beiräten und Sach- und Fachgremien neben der Zahlung von Sitzungsgeldern die Möglichkeit der Erstattung von Fahrt- bzw. Reisekosten und Verdienstausschlag sowie ggf. der Gewährung von Nachteilsausgleich bestehen.

Voraussetzung für die Entschädigung eines Gremiums soll eine entsprechende Beschlussfassung des Rates im Einzelfall sein. Für das Sach- und Fachgremium zum Rathausneubau wurde ein entsprechender Beschluss bereits in der Ratssitzung am 16.02.2107 gefasst.

Die Entschädigung der Ratsmitglieder im Sach- und Fachgremium erfolgt nach § 2 Abs. 3 der Entschädigungssatzung.

Strategische Ziele der Stadt Neustadt a. Rbge.

Bürger, Politik, Verwaltung – Stadt im Dialog

- Bürgerbeteiligung – wir pflegen eine transparente Kultur der Teilhabe und setzen die Ergebnisse aus Beteiligungsverfahren um.
- Unsere städtischen Gremien sind Bindeglied zwischen Bürger und Verwaltung.

Auswirkungen auf den Haushalt

Es sind etwa 10 Sitzungen des Sach- und Fachgremiums pro Jahr geplant. Von 22 Mitgliedern würden 17 eine Aufwandsentschädigung erhalten. Die Angehörigen der Verwaltung, der Wirtschaftsförderung Neustadt a. Rbge. und der Wirtschaftsbetriebe Neustadt a. Rbge. nehmen im Rahmen ihrer dienstlichen Tätigkeit an den Sitzungen des Gremiums teil.

Einschließlich der Kosten für die Entschädigung der im Sach- und Fachgremium vertretenen Ratsmitglieder würden sich durch die Zahlung der Sitzungsgelder jährliche Kosten in Höhe von ca. 5.000,- EUR ergeben. Hierbei wurde bereits berücksichtigt, dass an der ersten Sitzung des Gremiums auch alle Stellvertreter/innen teilnehmen sollen. Hinzu kämen ggf. Kosten für die Erstattung von Fahrt- und Reisekosten, Verdienstausschlag und Nachteilsausgleich auf Antrag in unbekannter Höhe. Hier wird der Vollständigkeit halber ein jährlicher Betrag in Höhe von 500,- EUR angenommen.

So geht es weiter

Bei entsprechender Beschlussfassung des Rates könnte die geänderte Entschädigungssatzung rückwirkend zum 01.03.2017 in Kraft treten. Die Teilnahme an der ersten Sitzung des Sach- und Fachgremiums am 21.03.2017 könnte dann bereits entschädigt werden.

Fachdienst 10 - Zentrale Dienste -

Anlage

2. Änderungssatzung zur Entschädigungssatzung